Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/11 8ObA2173/96h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1996

Norm

EO §294 A

Rechtssatz

Die betreibende Partei einer Gehaltsexekution ist grundsätzlich nicht genötigt, den gepfändeten Teil des Gehaltes von einem Dritten, sei es vom Verpflichteten selbst, seinem Vertreter oder seinem Treuhänder anzunehmen. Hat sie aber die ihr vom Vertreter der Verpflichteten überwiesenen Beträge, die eindeutig als Überweisungen des pfändbaren Gehaltsteils der Verpflichteten gekennzeichnet waren, nicht zurückgewiesen, muß sie dies gegen sich gelten lassen. Sie kann von der Drittschuldnerin nicht nochmals Zahlung begehren.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2173/96h
  Entscheidungstext OGH 11.07.1996 8 ObA 2173/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102955

Dokumentnummer

JJR_19960711_OGH0002_008OBA02173_96H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at